

Entscheidungsbesprechung

Verfassungsmäßigkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

1. § 315d Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Sechsfundzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. September 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3532) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

2. Den Strafgesetzgeber trifft keine Pflicht, Tatbestandsmerkmale so zu formulieren, dass keines in einem anderen aufgeht.

3. Der Gesetzgeber hat den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hinreichend konkretisiert und so dem aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz folgenden Bestimmtheitsgebot Genüge getan.

4. Der Eingriff der Vorschrift des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ist verhältnismäßig. (Leitsätze der Verf.)

StGB § 315d Abs. 1 Nr. 3

StPO § 207

GG Art. 100 Abs. 1

BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20¹

I. Einführung

Illegale Autorennen im öffentlichen Straßenverkehr sind nicht nur für die Fahrer, sondern auch für Beifahrer und (andere) Unbeteiligte gefährlich. Nach alter Rechtslage konnte die Teilnahme an einem Rennen als solche nur nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO i.V.m. § 29 StVO mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Strafbarkeit kam nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen der §§ 315b, 315c StGB vorlagen. Insbesondere genügte danach das schnelle Fahren im Rahmen eines Rennens für sich genommen nicht, um eine Strafbarkeit zu begründen, sondern es musste zumindest zu einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert gekommen sein.

Nachdem es zu mehreren aufsehenerregenden Unfällen mit zum Teil tödlichem Ausgang gekommen war, die auf illegale Autorennen zurückzuführen waren,² hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 durch Art. 1 des 56. Strafrechtsänderungsgesetzes den Straftatbestand „§ 315d – Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ geschaffen.³ Damit sollte der Schutz vor illegalen Kraftfahrzeugrennen schon im Vorfeld konkreter Rechtsgutsgefährdungen verbessert werden.⁴ § 315d Abs. 1 StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet und

¹ Die Entscheidung ist online abrufbar unter

http://www.bverfg.de/e/ls20220209_2bvl000120.html

sowie auch zu finden bei NJW 2022, 1160 = NStZ-RR 2022, 151 = NZV 2022, 184.

² Siehe etwa BGH NStZ-RR 2018, 154; BGH NStZ 2018, 409 (Berliner Raser-Fall I); BGH NStZ 2018, 460; BGH NJW 2020, 2900 (Berliner Raser-Fall II).

³ BGBl. I 2017, S. 3532.

⁴ BR-Drs. 362/16, S. 3.

enthält drei Tatbestandsvarianten: das Ausrichten oder Durchführen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens (Nr. 1), die Teilnahme an einem solchen Rennen sowie das Sich-Fortbewegen mit unangepasster Geschwindigkeit (Nr. 3). Diese letzte Variante wurde erst spät im Gesetzgebungsverfahren durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eingeführt⁵ und ist Gegenstand des hier besprochenen Beschlusses des BVerfG.

II. Sachverhalt und Gang des Verfahrens

In dem Verfahren, das dem Beschluss des BVerfG zu Grunde liegt, ging es um einen Fall von Polizeiflucht.⁶ Der Angeeschuldigte, der unter dem Einfluss von Rauschgift und ohne gültige Fahrerlaubnis mit dem Fahrzeug unterwegs war, wollte sich einer Verkehrskontrolle entziehen. Um die Polizeibeamten, die ihn verfolgten, abzuhängen, fuhr er im innerstädtischen Bereich mit einer Geschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h, wobei er seine Geschwindigkeit auch an Kreuzungen und Einmündungen nicht verringerte und mehrere rote Lichtzeichen missachtete. Er kollidierte zudem an einer Kreuzung mit einem Verkehrsteiler (Schaden: ca. 272 Euro), setzte seine Fahrt aber dennoch fort, ohne Angaben zu seinen Personalien zu ermöglichen.

Die Staatsanwaltschaft hat den Angeschuldigten wegen Verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB) und Unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB) angeklagt. Das AG Villingen-Schwenningen, das gem. § 199 Abs. 1 StPO über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat, hat das Verfahren ausgesetzt und im Wege eines konkreten Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des BVerfG darüber eingeholt, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verfassungsgemäß ist. Die Vorschrift sei entscheidungserheblich, da der Eröffnungsbeschluss im Falle einer Verfassungswidrigkeit gem. § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO anders zu fassen sei. Die Verfassungswidrigkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ergebe sich aus einem Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, der insbesondere das Merkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ betreffe.⁷

III. Entscheidung

Das BVerfG hält die Vorlage für zulässig, aber unbegründet.⁸ Es rekapituliert zunächst die Grundsätze zur Bestimmtheit von Strafnormen: Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den wesentlichen Inhalt von Strafgesetzen selbst zu regeln, ihn treffe jedoch keine Pflicht, sich überschneidende Merkmale zu vermeiden.⁹ Für ihn gelte kein Verschleifungsverbot. Die Rechtsanwender dürften hingegen Tatbestandsmerkmale nicht so definieren, dass deren eingrenzende Funktion nicht erreicht werden könne.¹⁰

⁵ Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache Nr. 18(6)360.

⁶ Siehe AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167.

⁷ AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167 Rn. 44.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 100.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 99.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen wendet sich das Gericht der Auslegung von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu. Relativ knapp hält es fest, dass die Merkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ durch ständige Rechtsprechung ausreichend konturiert seien.¹¹ Unter „grob verkehrswidrig“ verstehe man „einen besonders schweren und gefährlichen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften und die Verkehrssicherheit“, „rücksichtslos“ handele hingegen, wer „sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetz[e] oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen [lasse]“.¹² Auch das Merkmal des „Fortbewegens mit nicht angepasster Geschwindigkeit“ ist nach Ansicht des BVerfG unproblematisch. Hier ergebe sich aus dem Kontext der Regelung und der Gesetzesbegründung, dass sich die angepasste Geschwindigkeit anhand des § 3 StVO bestimme, also nicht nur von etwaigen Geschwindigkeitsbegrenzungen, sondern auch von den Witterungsverhältnissen u.ä. sowie dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit abhängig.¹³

Den größten Raum nimmt in der Entscheidung die Auslegung des Merkmals „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen“ ein, die bereits im Vorlagebeschluss als besonders problematisch identifiziert worden war.¹⁴ Das Gericht weist darauf hin, dass „höchstmöglich“ aus semantischen Gründen nur als „so hoch wie möglich“ verstanden werden könne.¹⁵ Hierauf müsse sich die Vorstellung des Täters zum Zeitpunkt der Tathandlung beziehen.¹⁶ Dabei sei die „höchst-mögliche Geschwindigkeit“ im situativen Kontext zu bestimmen; es gehe also nicht um die höchste technisch mögliche Geschwindigkeit, sondern die höchste in der jeweiligen Fahrsituation mögliche.¹⁷ Für diese Auslegung streite auch der Vergleich mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB, da es bei einem Kraftfahrzeugrennen auch nicht darum gehe, die maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sondern darum, schneller zu fahren als die anderen Rennteilnehmer.¹⁸ Subjektiv genüge es, wenn der Täter den „natürlichen Sinngehalt“ der Vorschrift erfasse.¹⁹ Das Merkmal sei auch nicht deswegen unbestimmt, weil es Raum für weitere Motivationen des Täters lasse. Auch bei anderen Straftatbeständen mit überschießender Innentendenz sei es ausreichend, wenn mit der Absicht nur ein notwendiges Zwischenziel verfolgt würde.²⁰

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 107.

¹² BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 107.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 108.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 110 ff. Siehe auch AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167 Rn. 44.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 111.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 111.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 111.

¹⁸ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 111

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 112 unter Verweis auf *Kudlich*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, Stand: 1.2.2022, § 15 Rn. 12.

²⁰ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 114.

Soweit es noch Randunschärfen gebe, könnten diese laut BVerfG durch die Rechtsprechung konturiert werden.²¹ Das Gericht billigt an dieser Stelle explizit die Auslegung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB durch den BGH, wonach sich die Absicht auf eine nicht ganz unerhebliche Wegstrecke beziehen müsse.²² Eine Verschleifung der Merkmale liege unter Zugrundelegung der Auffassung des Gerichts nicht vor: die nicht angepasste Geschwindigkeit sei objektiv unter Berücksichtigung der Verkehrssituation zu bestimmen, während es bei der Absicht darum gehe, welche maximale Geschwindigkeit nach der Vorstellung des Täters in der konkreten Situation möglich sei.²³ Ein grob verkehrswidriger Verstoß setze nicht das Erreichen der höchstmöglichen Geschwindigkeit voraus.²⁴ Der Unterschied der Absicht zum Merkmal der Rücksichtslosigkeit bestehe darin, dass bei der Rücksichtslosigkeit die eigensüchtige Motivation im Vordergrund stehe, während die mit der Fahrt verfolgte Motivation bei der Absicht keine Rolle spiele.²⁵ Auch ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip liege nicht vor, da die Norm die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Individualrechtsgüter schütze.²⁶

IV. Würdigung

Dass das BVerfG angerufen wird, um über die Verfassungswidrigkeit von Straftatbeständen zu entscheiden, ist keine Seltenheit. Beispiele aus der jüngeren Zeit sind z.B. die Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit von § 266 StGB²⁷ und § 217 StGB²⁸. Eher ungewöhnlich ist es allerdings, wenn dies im Wege einer konkreten Normenkontrolle geschieht. Hierbei handelt es sich zwar um die zweithäufigste Verfahrensart vor dem BVerfG, allerdings ist die häufigste – die Verfassungsbeschwerde – nicht nur in strafrechtlichen Verfahren dominant.²⁹ Es lohnt sich daher ein kurzer Blick auf die verfahrensrechtliche Seite.

1. Vorlage im Zwischenverfahren

Interessant ist der Zeitpunkt der Vorlage: Wie sich aus der Bezeichnung des Beschuldigten als „Angeschuldigtem“ ergibt (§ 157 StPO), befindet sich das Strafverfahren im Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO). In diesem Verfahrensabschnitt ist das Gericht, das für die Hauptsache zuständig ist, zum ersten Mal mit der Sache befasst und muss entweder die

²¹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 115.

²² BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 116 f. Siehe auch BGHSt 66, 27 = NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 15).

²³ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 119.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 120.

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 121.

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 124 ff.

²⁷ BVerfGE 126, 170.

²⁸ BVerfGE 153, 182.

²⁹ In 2020 gab es 36 Vorlagen nach Art. 100 Abs. 1 GG und 5194 Verfassungsbeschwerden, siehe BVerfG, Eingänge nach Verfahrensarten, abrufbar unter

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/A-I-4.pdf?blob=publicationFile&v=2> (30.5.2022).

Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen oder das Verfahren vorläufig einstellen (§ 199 Abs. 1 StPO). Zwar stand in dem in der Entscheidung aufgeführten Verfahren außer Frage, dass das Hauptverfahren eröffnet werden würde, da der Angeschuldigte auch §§ 316, 142 StGB verwirklicht hatte. Das AG führt jedoch in dem Vorlagebeschluss zutreffend aus, dass der Eröffnungsbeschluss im Fall der Verfassungswidrigkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Änderungen der Anklageschrift enthalten und diese erläutern müsste.³⁰ Da nach Ansicht des Gerichts eine Subsumtion unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mangels Bestimmtheit nicht möglich sei, könne nicht prognostiziert werden, ob die Vorschrift im Fall ihrer Verfassungsmäßigkeit verwirklicht wäre, ob also die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Norm und die damit verbundene Einschränkung im Eröffnungsbeschluss entscheidungserheblich sei.³¹

Das BVerfG hat diese Argumentation gebilligt und die Zulässigkeit der Vorlage bejaht.³² Dieses Ergebnis ist nicht selbstverständlich, denn mit Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch keine Sachentscheidung getroffen worden und es tritt auch keine Bindungswirkung ein. Es wäre daher denkbar gewesen, dem Eröffnungsbeschluss die für das konkrete Normenkontrollverfahren erforderliche Entscheidungserheblichkeit abzusprechen und insoweit das Hauptverfahren abzuwarten. Indes ist es überzeugend, wenn verfassungsrechtliche Bedenken des eröffnenden Gerichts bereits im Zwischenverfahren Gehör finden, da das Zwischenverfahren unter anderem dazu dient, den Angeschuldigten vor ungerechtfertigten Anklagen zu schützen,³³ und dieser Schutz am besten erreicht werden kann, wenn das Gericht auch im Zwischenverfahren bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit von Strafgesetzen das BVerfG anrufen kann. So oder so bietet der Fall aus Prüfersicht eine gute Gelegenheit, den Kenntnisstand zum Zwischenverfahren abzufragen.

2. Bestimmtheit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

In materieller Sicht ist das vom BVerfG gefundene Ergebnis, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstoße nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, alles andere als überraschend.³⁴ Das BVerfG hat dem Gesetzgeber bislang stets den größtmöglichen Spielraum eingeräumt, wenn es um materielles Strafrecht ging.³⁵ Dies zeigt sich auch darin, dass es laut BVerfG dem Gesetzgeber freisteht, verschleifende Tatbestandsmerkmale vorzusehen.³⁶ Anders ausgedrückt gibt es keine verfassungsrechtliche „Pflicht zum guten Gesetz“.³⁷ Auch wenn man diese Prä-

missen mit guten Gründen teilen kann, bleibt die Frage offen, ob die juristische Auslegungsmethodik in der Lage ist, verschleifende gesetzliche Tatbestandsmerkmale zu erkennen und adäquat auszulegen. So würde die Abgrenzung eines Merkmals zu anderen Tatbestandsmerkmalen z.B. bei der systematischen oder teleologischen Auslegung fruchtbar gemacht werden. Da das Leitbild der rationale Gesetzgeber ist, würde man im Grundsatz davon ausgehen, dass jedes Tatbestandsmerkmal seine Berechtigung hat und gerade nicht vollständig in einem anderen aufgeht.

Letztendlich kommt es auf diese methodischen Schwierigkeiten wohl gar nicht an, da das BVerfG davon ausgeht, dass die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 StGB jeweils einen unterschiedlichen Anwendungsbereich hätten, also vom Gesetzgeber (offenbar?) nicht verschleifend angelegt waren. Dabei interpretiert das BVerfG die Merkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“, wie zu erwarten war, anhand der ständigen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Auch die Heranziehung des § 3 StVO zur Bestimmung der angepassten Geschwindigkeit verwundert nicht, auch wenn über die Einbeziehung von § 3 Abs. 3 StVO durchaus Streit bestand.³⁸ Nähere Betrachtung verdienen allerdings die Auslegung des Absichtsmerkmals (a), die spezifischen Schwierigkeiten bei subjektiven Merkmalen (b) und die Frage, ob ein Verstoß gegen das Verschleifungsverbot vorliegt und die Norm unbestimmt ist (c).

a) Auslegung des Absichtsmerkmals

Das Gericht hält das Merkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ für ausreichend bestimmt, um dem Täter nach Präzisierung durch die Rechtsprechung Orientierung zu bieten. Eine dieser Präzisierungen ist, dass nicht auf die technisch maximal mögliche, sondern die in der Situation mögliche Maximalgeschwindigkeit abgestellt wird.³⁹ Diese Ansicht hatte sich schon zuvor in Literatur und Rechtsprechung durchgesetzt, da § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ansonsten keinen sinnvollen Anwendungsbereich mehr hätte, weil das technische Maximum im allgemeinen Straßenverkehr kaum ausgereizt wird und die Gefährlichkeit der Fahrt auch nicht davon abhängt, ob die maximale Geschwindigkeit oder eine um ein paar km/h niedrigere gefahren wird.⁴⁰ Die Einbeziehung auch von Fahrten, bei denen die höchstmögliche Geschwindigkeit nur Mittel zum Zweck, also notwendiges Zwischenziel ist, fügt sich in die Dogmatik zu den Delikten mit überschießender Innentendenz ein, bei denen es regelmäßig ausreicht, wenn z.B. die beabsichtigte Zueignung beim Diebstahl oder Bereicherung beim Betrug notwendig ist, um ein anderes vom Täter verfolgtes Ziel zu erreichen.⁴¹ Diese

³⁰ AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167 Rn. 25 ff.

³¹ AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167 Rn. 30.

³² BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 83 ff.

³³ Wenske, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur StPO, Bd. 2, 2016, § 199 Rn. 4.

³⁴ So schon die Vermutung von Jahn, JuS 2020, 277 (279 f.) zum Vorlagebeschluss.

³⁵ So etwa auch bei der Frage nach der Bestimmtheit des Untreuetatbestands, BVerfGE 126, 170.

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 100.

³⁷ So der Titel der wegweisenden Monographie Burgharts, Die Pflicht zum guten Gesetz, 1996.

³⁸ Siehe hierzu Jansen, HRRS 2021, 412 (413).

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 112.

⁴⁰ Siehe etwa Jansen, NZV 2019, 285; Kusche, NZV 2017, 414 (417); Obermann, NZV 2021, 344 (345); Schefer/Schülting, HRRS 2019, 458 (459) jeweils m.w.N.; Stam, NStZ 2021, 542 (543); Zopfs, DAR 2020, 9 (11). Zur Gegenansicht LG Stade BeckRS 2018, 14896.

⁴¹ So auch Jäger, JA 2021, 777 (779). Zu dem Merkmal näher Czimek, ZJS 2020, 337 (337 ff.).

Auslegung vermeidet auch das Problem der Gegenansicht⁴² – wonach das schnelle Fahren Hauptmotiv des Täters sein muss – dass zwischen Haupt- und Nebenmotiven zu unterscheiden wäre, und ist daher bestimmter (wenn auch gleichzeitig restriktiver).

Hingegen ist mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz bedenklich, dass das BVerfG mit dem BGH die Vorschrift dergestalt einschränkt, dass die Absicht auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke bezogen sein muss.⁴³ Es bleibt unklar, was genau eine solche Wegstrecke ist und wie unerhebliche von erheblichen Wegstrecken abgegrenzt werden.⁴⁴ Der Vergleich zu den verbotenen Kraftfahrzeugrennen, den das BVerfG (in Anlehnung an den BGH) bemüht, hinkt insoweit, als dasselbe Argument auch an anderer Stelle vorgebracht wird, dort aber vom BVerfG nicht berücksichtigt wurde. So wird beispielsweise aus dem Renncharakter auf die Maßgeblichkeit der höchsten technisch möglichen Geschwindigkeit geschlossen⁴⁵ oder das „Rennen gegen sich selbst“ als Hauptmotiv gefordert⁴⁶. Warum das Argument an jener Stelle kein Gewicht haben soll, sich daraus aber eine Beschränkung auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke ergibt, erschließt sich bei der Lektüre des Beschlusses ebenso wenig wie schon bei der des Urteils des BGH⁴⁷, an das das BVerfG knüpft. Auch lässt sich durchaus bezweifeln, ob eine Fahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit, die der Täter nur über eine unerhebliche Wegstrecke aufrechterhalten möchte, signifikant weniger gefährlich ist als eine, die der Täter länger durchzuführen beabsichtigt.⁴⁸ Als Beispiele werden Fälle genannt, in denen der Täter beschleunigt, um noch bei Gelb über eine Ampel zu fahren oder um einen Überholvorgang zu Ende zu bringen.⁴⁹ Der Bestimmtheit der Vorschrift dient die Hinzufügung dieses im Gesetz nicht angelegten eingrenzenden Merkmals jedenfalls nicht, sondern allenfalls der Verhältnismäßigkeit, wenn dadurch Bagatelldfälle ausgeschlossen werden können.⁵⁰

b) Besonderheiten bei subjektiven Merkmalen

Mit den Besonderheiten des Absichtsmerkmals als subjektivem Merkmal setzt sich das BVerfG so gut wie nicht auseinander. So läge es z.B. nahe, die von den Gerichten vorgeschlagene Begrenzung auf nicht unerhebliche Wegstrecken bereits im objektiven Tatbestand heranzuziehen und eine tatsächliche Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit

über eine nicht unerhebliche Wegstrecke zu verlangen.⁵¹ Geht man wie offenbar das BVerfG davon aus, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wegen seiner systematischen Stellung und mit Blick auf die Gesetzesbegründung Ähnlichkeit zu einem Kraftfahrzeugrennen aufweisen soll und dass ein solches Rennen eine gewisse Wegstrecke voraussetzt,⁵² käme es für die Bestimmung des Unrechts nicht so sehr darauf an, was der Täter beabsichtigt, sondern darauf, was er tut. Auch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt nicht die Absicht der Rennbeteiligung unter Strafe, sondern die tatsächliche Teilnahme an einem solchen Rennen. Eine teleologische Reduktion des objektiven Tatbestands wurde von den Gerichten vermutlich nicht erwogen, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die Absicht das strafbare vom straflosen Rasen abgrenzen sollte.⁵³ Dennoch bleibt es problematisch, wenn diese Funktion einem rein subjektiven Merkmal vorbehalten bleibt.

In diesem Zusammenhang zeigt sich eine weitere Schwierigkeit, auf die das AG Villingen-Schwenningen hingewiesen hat, die vom BVerfG aber knapp abgehandelt wird, nämlich die Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt für das Vorliegen der Absicht. Tathandlung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist das Sich-Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit und damit ein Dauerdelikt. Wenn die höchstmögliche Geschwindigkeit vom situativen Kontext abhängig ist, stellt sich das Problem, dass die Verkehrssituation während der Fahrt kontinuierlich schwankt, so dass die höchstmögliche Geschwindigkeit jeweils unterschiedlich ist.⁵⁴ So könnte beispielsweise die Absicht, auf der Landstraße 140 km/h zu erreichen, bei gerader Strecke noch nicht die Absicht sein, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, in einer Kurve oder bei Gegenverkehr aber durchaus. Erst recht ist es denkbar, dass die Absicht des Täters, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, während der Fahrt entfällt. Wenn das BVerfG darauf hinweist, dass es um die Absicht zum Zeitpunkt der Tathandlung gehe,⁵⁵ kann dies nur so verstanden werden, dass es genügt, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Tatbegehung die in diesem Zeitpunkt geltende entsprechende Absicht vorliegt. Das erinnert an das Merkmal des „Beisichführens“ in § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB, das ebenfalls schnell vollendet ist und bei dem aus diesem Grund ein Teilrücktritt diskutiert wird.⁵⁶ Bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB dürfte sich zwar die Frage eines „Teilrücktritts“ nicht stellen, weil es sich nicht um eine Qualifikation, sondern den Grundtatbestand handelt. Fälle, in denen die Absicht des Täters während der Fahrt entfällt, etwa weil der Täter meint, noch schneller fahren zu können, darauf aber bewusst verzichtet, können aber mit Blick auf die Qualifikationen in § 315d Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 StGB relevant werden: Tritt die konkrete Gefahr bzw. der Tod erst zu einem Zeitpunkt ein, zu dem die Absicht

⁴² Siehe etwa Hecker, JuS 2021, 700 (702); Hoven, NJW 2021, 1176 (1176); Kusche, NZV 2017, 414 (417); Müller/Rebler, SVR 2020, 245 (246); Obermann, NZV 2021, 344 (346 f.).

⁴³ Siehe auch BGH NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 15).

⁴⁴ Siehe auch Zieschang, JR 2022, 284 (287).

⁴⁵ Müller/Rebler, SVR 2020, 245 (246).

⁴⁶ Hoven, NJW 2021, 1176 (1176); Obermann, NZV 2021, 344 (346 f.).

⁴⁷ BGH NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 15).

⁴⁸ Stam, NStZ 2021, 542 (544); Zieschang, JR 2022, 284 (287). Siehe auch Ruhs, SVR 2018, 286 (290).

⁴⁹ BGH DAR 2021, 395 (396 Rn. 24).

⁵⁰ Siehe auch Zieschang, JR 2022, 284 (287).

⁵¹ In diese Richtung Zopfs, DAR 2020, 9 (11).

⁵² In der Literatur wird beides bezweifelt, siehe etwa Jansen, HRRS 2021, 412 (415).

⁵³ BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

⁵⁴ AG Villingen-Schwenningen BeckRS 2020, 167 Rn. 77.

⁵⁵ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 111.

⁵⁶ BGH NStZ 1984, 216 (217). Siehe hierzu auch Cornelius, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 19), § 24 Rn. 88 ff.

nicht mehr besteht, ist fraglich, ob insoweit der spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang bejaht werden kann, da das schnelle Fahren als solches den Grundtatbestand nicht verwirklicht. Man müsste insoweit überlegen, ob das vorherige Fahren mit der entsprechenden Absicht noch so weit fortwirkt, dass auch Gefahren, die durch die spätere Fahrt ohne Absicht entstehen miterfasst werden.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Nachweis einer entsprechenden Absicht in vielen Fällen äußerst schwierig sein dürfte. Da die Täter in der Regel eine entsprechende Absicht nicht zugeben werden, kann tatsächlich nur von der erreichten Geschwindigkeit und der Beschleunigung auf die entsprechende Absicht geschlossen werden, sofern diese Daten den Strafverfolgungsbehörden überhaupt zur Verfügung stehen.

c) Verschleifungsverbot und Unbestimmtheit

Die Verfassungswidrigkeit eines Tatbestands kann sich auch daraus ergeben, dass Tatbestandsmerkmale so ausgelegt werden, dass sie in anderen aufgehen und ihre vom Gesetzgeber vorgesehene beschränkende Funktion nicht mehr ausüben können. Das BVerfG sieht diese Gefahr bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf Basis der von ihm präferierten Auslegung zu Recht nicht gegeben:

- Danach ist zunächst ein Sich-Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit erforderlich, also unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (§ 3 Abs. 3 StVO) oder unter Missachtung der durch die aktuelle Situation erforderlichen Geschwindigkeit (siehe § 3 Abs. 1 S. 2 StVO).⁵⁷
- Dieses muss „grob verkehrswidrig“ sein, d.h. einen besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß darstellen.⁵⁸ Dabei bezieht das BVerfG mit der h.M. in Rechtsprechung und Literatur die Merkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ auf das Sich-Fortbewegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit, verlangt also keinen zusätzlichen Verkehrsverstoß.⁵⁹ Durch dieses Merkmal werden Fälle geringfügiger Geschwindigkeitsüberschreitungen aus dem Tatbestand ausgeschieden.
- Der Täter muss zudem die Absicht haben, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Damit wird auf subjektiver Seite der Tatbestand weiter eingeeengt, da ein Sich-Fortbewegen auch schon dann grob verkehrswidrig sein kann, wenn nicht die höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht wird.⁶⁰ Auch muss sich die Absicht auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen. Die Motivation des Täters sowie etwaige Fernziele spielen dagegen keine Rolle.
- Außerdem muss der Täter rücksichtslos handeln. Dies ist der Fall, „wenn der Täter aus eigensüchtigen Motiven unter bewusster Hinwegsetzung über die berechtigten Be-

lange anderer Verkehrsteilnehmer handelt“⁶¹. Über dieses Merkmal kann daher der Motivation des Täters Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen Fälle menschlichen Versagens oder irriger Einschätzung der Verkehrslage aus dem Tatbestand herausgenommen werden.⁶²

Auch wenn die Merkmale danach nicht vollständig ineinander aufgehen und es daher keinen Konflikt mit dem Verschleifungsgebot gibt, bleibt die Frage, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB dem Täter hinreichende Anhaltspunkte gibt, um strafbares schnelles Fahren von straflosem zu unterscheiden. Das lässt sich trotz des Beschlusses des BVerfG bezweifeln. Dabei betreffen die Zweifel nicht so sehr die vom Tatbestand geforderte Absicht, denn wenn man diese so versteht, dass der Täter die Absicht haben muss, so schnell zu fahren, wie es ihm in der konkreten Situation möglich ist, liegt ein für den Täter einfach zu überprüfendes Kriterium vor. Problematischer ist die Beschränkung der Absicht auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke unter gleichzeitigem Genügenlassen von Zwischenzielen, da dieses Merkmal unscharf ist und sich das BVerfG mit dieser Auslegung zudem in Widersprüche verstrickt.

Die größte Schwierigkeit für die Bestimmtheit der Strafbarkeit stellt jedoch das Merkmal „grob verkehrswidrig“ dar. Wann ein Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit einen besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoß darstellt, lässt sich nicht ohne weiteres erkennen. Im Gegensatz zu § 315c StGB setzt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht den Eintritt einer konkreten Gefahr voraus, sondern stellt bereits die abstrakte, d.h. sich nicht konkretisiert habende, Gefährlichkeit des Fahrens unter Strafe. Auch muss sich der Verkehrsverstoß anders als bei § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d StGB nicht auf eine konkrete gefährliche Verkehrssituation beziehen. Auch die schnelle Fahrt auf menschenleerer gerader Straße kann § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllen. Es ist daher zweifelhaft, ob wie bei § 315c Abs. 1 Nr. 3 StGB die doppelte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit genügt.⁶³ Laut BGH könne sich zwar die grobe Verkehrswidrigkeit „allein aus der besonderen Massivität des Geschwindigkeitsverstoßes [...] oder aus begleitenden anderweitigen Verkehrsverstößen ergeben, die in einem inneren Zusammenhang mit der nicht angepassten Geschwindigkeit stehen“. Wann ein derart massiver Geschwindigkeitsverstoß vorliegt und welche begleitenden Verkehrsverstöße die grobe Verkehrswidrigkeit begründen, bleibt jedoch unklar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d StGB überhaupt nur das schnelle Fahren an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen erfasst.

Insoweit bleiben trotz des Beschlusses des BVerfG Zweifel an der Bestimmtheit der Vorschrift, die auch auf die Verhältnismäßigkeit durchschlagen. Gerade bei abstrakten Ge-

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 108.

⁵⁸ Vgl. Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315c Rn. 27.

⁵⁹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 109.

⁶⁰ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 120.

⁶¹ BVerfG, Beschl. v. 9.2.2022 – 2 BvL 1/20, Rn. 121.

⁶² Hecker (Rn. 58), § 315c Rn. 29. Zweifel an der eigenständigen Bedeutung der Rücksichtslosigkeit finden sich etwa bei Kusche, NZV 2017, 414 (417); Zopfs, DAR 2020, 9 (11).

⁶³ So OLG Karlsruhe NJW 1960, 546.

fährungsdelikten ist die verfassungsrechtliche Legitimation problematisch, da noch keine Gefahr für Rechtsgüter begründet wird.⁶⁴ Die Grenze zwischen straflosem und strafbarem Verhalten muss hierbei besonders sorgfältig gezogen und begründet werden. Hier lässt der Beschluss des BVerfG sehr zu wünschen übrig. Auch wenn die Weichen für die Auslegung der Vorschrift jetzt im Wesentlichen gestellt sind, bleiben Fragen offen, die die ordentlichen Gerichte in Zukunft weiterhin beschäftigen werden – allerdings nicht das BVerfG, denn dessen Entscheidung ist für die Gerichte verbindlich und hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

V. Ergebnis

Das BVerfG kommt erwartungsgemäß zur Verfassungsmäßigkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und billigt in diesem Zusammenhang dessen Auslegung durch den BGH. Für die Praxis wird damit in einigen streitigen Fragen Klarheit geschaffen. Auch in der juristischen Ausbildung werden in Zukunft Kenntnisse des Beschlusses und der vom BVerfG gebilligte Auslegung erwartet werden. Insoweit sollten die Studierenden sich mit dem Beschluss vertraut machen.

Ob durch den Beschluss die Strafbarkeit tatsächlich so vorhersehbar ist, wie das Gericht behauptet, darf weiterhin bezweifelt werden. Abgrenzungsprobleme gibt es nach wie vor. Dennoch dürfte die verfassungsrechtliche Diskussion mit dem hier besprochenen Beschluss einen Abschluss gefunden haben, so dass in Zukunft eher über die Auslegung einzelner Merkmale gestritten werden wird.

Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., Düsseldorf

⁶⁴ Ausführlich *Zieschang*, JR 2022, 284 (287 f.).